

18. Februar 2006

Beschluss

Verfügung in der Sache

Uwe Bitter u.a. ./ LV Sachsen-Anhalt

Az. 11/2006

Wg. Wahlanfechtung

Vorläufige Maßnahme gem. § 10 Bundesschiedsordnung

Antragsteller: Uwe Bitter und mehr als 25 weitere Mitglieder des Landesverbandes Sachsen-Anhalt, vertreten durch Uwe Bitter

Antragsgegner: Der auf der Landesmitgliederversammlung am 21.1.2006 gewählte geschäftsführende Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden Hans-Jörg Guhla

Weitere Beteiligte:

1. der bis dahin amtierende Landesvorstand, vertreten durch die Vorsitzende Dolores Rente
2. der Bundesvorstand, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

Die Abwahl des amtierenden Vorstandes und die Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes auf der LMV am 21.1.2006 wird für unwirksam erklärt.

Damit ist der bis dahin amtierende Vorstand weiterhin im Amt.

Diesem wird aufgegeben, unter Wahrung der satzungsrechtlichen Bestimmungen zum frühest möglichen Zeitpunkt eine neue LMV einzuberufen mit folgenden Tagesordnungspunkten:

1. Rechenschaftsbericht des amtierenden Vorstandes
2. Begründung des Antrages auf Abwahl des Vorstandes
3. Aussprache über den Rechenschaftsbericht und den Abwahantrag
4. Abstimmung über den Abwahantrag
5. Eventuelle Neuwahlen des Vorstandes

Die Abwahlen und Wahlen sind geheim durchzuführen.

Bundesschiedsgericht

Detlef Baade, Dorothee Diehm, Ernst Reuß, Barbara Siebert, Hendrik Thome (Sprecher)
Neue Grünstraße 17, 10179 Berlin, Tel: 030/28884814 oder 0170/5240207,
e-mail: info@wahlalternative.de, <http://www.wahlalternative.de>
Bankverbindung: Konto 457 700 000 BLZ 760 800 40 Dresdner Bank Nürnberg

Bundesschiedsgericht



Der Bundesvorstand ist zu dieser LMV einzuladen. Der Termin der LMV ist dem Bundesschiedsgericht mitzuteilen.

Der Bundesvorstand wird gebeten, einen Beauftragten zu der Versammlung zu entsenden. Diesem ist die Möglichkeit zu geben, die Versammlung zu leiten.

Zugleich wird das Hauptverfahren eingeleitet. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, binnen 2 Wochen zu der bereits übersandten Antragsschrift Stellung zu nehmen.

Eine Entscheidung in der Hauptsache wird bis zur Durchführung der LMV zurückgestellt. Die vorläufige Maßnahme bleibt – vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Bundesschiedsgerichts - bis zu der Mitgliederversammlung in Kraft.

Begründung

Hinsichtlich des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 29.01.2006 Bezug genommen. Eine Stellungnahme der Gegenseite ist innerhalb der mit Schreiben vom 3.2.2006 gesetzten Frist nicht eingegangen.

Bei der Akte befindet sich eine Stellungnahme des Mitglieds Joachim Jahns vom 30.1.2006, der dem (beabsichtigten) Antrag widerspricht.

Das Bundesschiedsgericht hat von der Geschäftsstelle eine Mitgliederliste des LV Sachsen-Anhalt angefordert (Stand 21.1.2006), die zur Akte genommen wird.

Die Abwahl des Landesvorstandes leidet unter einem schweren Mangel, der zur Nichtigkeit der Abwahl und der daraus folgenden Neuwahlen führt.

Eine Abwahl, die vorgenommen wird, ohne den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, über ihre Arbeit Rechenschaft abzulegen, und der Versammlung, die Möglichkeit zu geben, über die Arbeit des Vorstandes und die Kritik an seiner Arbeit sich in Rahmen einer Aussprache ein Bild zu machen, verstößt gegen grundlegende Prinzipien der innerparteilichen Demokratie. Da nicht auszuschließen ist, dass die Mitglieder nach einer solchen Aussprache, ihr Abstimmungsverhalten verändert hätten, beruht die Abwahl auf diesem Mangel und ist damit nichtig. Dieser Gesichtspunkt wird auch nicht durch die Stellungnahme des Mitglieds Jahns entkräftet.

Auf die weiteren Beanstandungen kommt es insoweit nicht mehr an.

Um Streit über die Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit der kommenden LMV zu vermeiden erteilt das Bundesschiedsgericht aber folgende Hinweise:

- Es gibt nach unserer Satzung keine Mitglieder ohne Stimmrecht. Da die genannten Personen in der Mitgliederliste der bundesweiten Mitgliederverwaltung verzeichnet sind und auch eine Mitgliedsbestätigung erhalten haben, sind sie Vollmitglieder der WASG. Der auf der aufnehmenden Versammlung des KV

Bundesschiedsgericht

Detlef Baade, Dorothee Diehm, Ernst Reuß, Barbara Siebert, Hendrik Thome (Sprecher)
Neue Grünstraße 17, 10179 Berlin, Tel: 030/28884814 oder 0170/5240207,
e-mail: info@wahlalternative.de, <http://www.wahlalternative.de>
Bankverbindung: Konto 457 700 000 BLZ 760 800 40 Dresdner Bank Nürnberg

Bundesschiedsgericht

Nord getroffene Vorbehalt (ohne Stimmrecht) ist unbeachtlich, da er satzungsrechtlich unzulässig ist und die Betroffenen augenscheinlich alle



Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllen. Unter diesen Voraussetzungen ist ein KV verpflichtet, die betreffenden Mitglieder aufzunehmen und darf deren Mitgliedschaft nicht willkürlich einschränken.

- Eine Wahl- und Mandatsprüfungskommission trifft keine eigenen Entscheidungen, sondern stellt ihren Bericht und Vorschlag der Versammlung zur Abstimmung.
- Eine beschlussfähige Versammlung ist solange beschlussfähig, wie ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Geschäftsordnungsantrag eines Mitgliedes festgestellt wird.
- Die zur Abwahl erforderliche absolute Mehrheit der Delegierten/Mitglieder bezieht sich auf die Zahl der bei Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Gibt ein stimmberechtigtes Mitglied seine Stimme nicht ab oder stimmt es ungültig, so zählt das im Ergebnis mit „Nein“. Andernfalls hätte es in der Satzung heißen müssen: „absolute Mehrheit der abgegeben Stimmen“ oder „absolute Mehrheit (aller) stimmberechtigten Mitglieder“.

Insgesamt ist festzustellen, dass die politische Legitimation und Handlungsfähigkeit des LV Sachsen-Anhalt durch die Vorgänge erheblich gelitten hat. Hier stellt sich weniger die Frage, wer dafür die Verantwortung trägt, sondern wie alle Beteiligten – alter Vorstand, neuer Vorstand, die Mitgliedschaft – dazu beitragen können, dass der LV Sachsen-Anhalt möglichst schnell wieder handlungsfähig wird und in den Verhandlungen über den Parteineubildungsprozess sowie in der politischen Auseinandersetzung mit dem Gegner als ernsthafte politische Kraft wahrgenommen wird. Eine drohende Spaltung des LV sollte unter allen Umständen vermieden werden.

In Hinblick darauf bitten wir den Bundesvorstand sich um den Landesvorstand zu kümmern und als Sachwalter der Gesamtpartei auf die politischen Akteure der WASG in Sachsen-Anhalt argumentativ und streitschlichtend einzuwirken. Das Bundesschiedsgericht wird dies in geeigneter Weise unterstützen.

Normalerweise müsste nach der Schiedsordnung die vorläufige Maßnahme binnen 4 Wochen bestätigt werden. Nach unserem Verständnis würde dies aber dazu führen, dass die Beteiligten nicht ernsthaft versuchen, eine politische Lösung zu finden. Im Interesse einer Schlichtung wird die Frist deshalb bis zur LMV verlängert. Wir verbinden damit auch die Hoffnung, dass unsere Mitglieder die Fähigkeit haben, Streitfragen politisch zu lösen und politische Mehrheitsentscheidungen zu akzeptieren und sich nicht in Satzungsformelei ergehen.

Hendrik Thome

Sprecher des Bundesschiedsgerichts

Bundesschiedsgericht

Detlef Baade, Dorothee Diehm, Ernst Reuß, Barbara Siebert, Hendrik Thome (Sprecher)
Neue Grünstraße 17, 10179 Berlin, Tel: 030/28884814 oder 0170/5240207,
e-mail: info@wahlalternative.de, <http://www.wahlalternative.de>
Bankverbindung: Konto 457 700 000 BLZ 760 800 40 Dresdner Bank Nürnberg